

Feuerwehrgesetz

Der Gemeinde Tschappina

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Aufgaben	3
Art. 3 Plicht	3
Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
Art. 6 Vorzeitige Entlassung	4
II Organisation	5
Art. 7 Vertretung / Aufsicht.....	5
Art. 8 Aufgaben Gemeindevorstand.....	5
Art. 9 Dienstpflichten	5
Art. 10 Versicherung.....	5
III Alarmierung / Ernsteinsatz.....	5
Art. 11 Alarmierung	5
Art. 12 Gemeindepersonal	5
IV Übungsdienst	6
Art. 13 Übungsdienst.....	6
Art. 14 Zutrittsrecht.....	6
V Finanzierung	6
Art. 15 Ersatzabgabe	6
VI Strafbestimmungen.....	6
Art. 16 Bussen	6
Art. 17 Ausschluss.....	6
VII Rechtsmittel	6
Art. 18 Instanzen	7
VIII Schlussbestimmungen.....	7
Art. 19 Vollzug	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

Gemeindefeuerwehrgesetz der Gemeinde Tschappina

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art.26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 53 der Gemeindeverfassung.

Von der Gemeinde erlassen am 20. November 2014

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Tschappina, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrverbands Oberheinzenberg fallen.

Art. 2 Aufgaben

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann den Feuerwehrverband Oberheinzenberg zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) Die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) Die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Feuerwehr kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3 Pflicht

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Tschappina.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, indem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann nach Absprache mit dem Feuerwehrverband Oberheinzenberg das Dienstalter nach unten bis zum erfülltem 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfülltem 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Wird die Feuerwehrpflicht nicht durch aktiven Feuerwehrdienst erfüllt, wird sie durch bezahlen der Pflichtersatzabgabe erfüllt.

⁴Der Feuerwehrverband Oberheizenberg informiert die Gemeinde Tschappina, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit / Verfügbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Sollbestand

⁵Der Feuerwehrverband Oberheizenberg kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a) Der Gemeindepräsident
- b) Die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) Werdende oder stillende Mütter
- e) Personen die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- f) Offiziere, die 15 Jahre Dienst leisten mit dem erfülltem 45. Altersjahr
- g) Gruppenführer die 20 Jahre Dienst leisten mit dem erfülltem 45. Altersjahr

²Der Gemeindevorstand kann nach Absprache mit dem Feuerwehrverband Oberheizenberg in begründeten Fällen weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

- a) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- b) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

Art. 6 Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

II Organisation

Art. 7 Vertretung / Aufsicht

Die Gemeinde Tschappina ist durch einen Fachvorsteher aus dem Gemeindevorstand im Vorstand des Feuerwehrverbandes Oberheinzberg vertreten. Die Gemeinde hat einen Vizekommandanten im Feuerwehrverband zu stellen.

Art. 8 Aufgaben Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
- b) Meldung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrverband Oberheinzberg
- c) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst nach Art. 4
- d) Bereitstellung und Unterhalt der Wasserversorgung
- e) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 9 Dienstpflichten

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10 Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten in Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

III Alarmierung / Ernsteinsatz

Art. 11 Alarmierung

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

²Die Alarmierung der AdF erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

IV Übungsdienst

Art. 13 Übungsdienst

Jeder AdF erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Dieser gilt als Aufgebot.

Art. 14 Zutrittsrecht

¹Die Hausbewohner bzw. –eigentümer sind verpflichtet in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

V Finanzierung

Art. 15 Ersatzabgabe

¹Feuerwehrepflichtige, die nicht nach Art. 5 von der Feuerwehrepflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum sFr. 50.-- und im Maximum sFr. 500.--. Die Verbandsversammlung legt die Feuerwehersatzabgabe fest. Für Studenten und Lehrlinge mit Wochenaufenthalt kann die Ersatzgebühr auf sFr. 20.-- reduziert werden.

³Die Ersatzgebühr wird per Stichtag 31. Dezember verrechnet.

VI Strafbestimmungen

Art. 16 Bussen

AdF, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung, Feuerwehreglement oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis sFr. 500.-- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist der Vorstand des Feuerwehrverbandes Oberheizenberg.

Art. 17 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Vorstandes des Feuerwehrverbandes Oberheizenberg.

VII Rechtsmittel

Art. 18 Instanzen

Gegen Entscheide des Feuerwehrverbandes kann schriftlich, innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Entscheide des Gemeindevorstandes können schriftlich, innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden

VIII Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

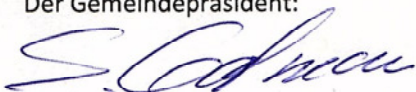
Der Gemeindevorstand Tschappina erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Tschappina tritt am 01.01.2015 in Kraft.

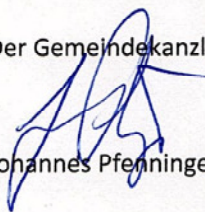
Namens der Gemeinde Tschappina

Der Gemeindepräsident:



Simon Gartmann

Der Gemeindeganzlist



Johannes Pfenninger

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom *11.02.2015* genehmigt.

Chur, *11.02.2015*

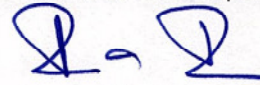
Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor



Hansueli Roth